



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 31. August 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Trichinenschauer selbständig ohne Zuziehung des Tierarztes trichinös oder fininig befundene Schweine als untauglich beanstandet haben, wenn der Besitzer oder dessen Vertreter sich mit der unschädlichen Beseitigung des für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden erklärt hatte.

Ein solches Verfahren steht mit den maßgebenden Vorschriften nicht im Einklange. Die Bestimmung des § 30 zu 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1911, wonach dem nichttierärztlichen Beschauer das Recht zur selbständigen Beurteilung des Fleisches in allen Fällen eingeräumt worden ist, in denen der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist, bezieht sich nur auf die Fleischschau. Dem Trichinenschauer ist eine gleiche Befugnis nicht zugestanden. Er hat vielmehr, wenn er Trichinen in dem untersuchten Fleische entdeckt, nach § 54 der Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 in allen Fällen den Tierkörper zu beschlagnahmen, die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen und die weitere Beurteilung dem Tierarzte zu überlassen. Diese Vorschriften treffen auch für die Trichinenschauer zu, die gleichzeitig als Fleischbeschauer bestellt sind. Auch diesen steht bei Feststellung von Trichinen bei der Trichinenschau ein Recht, wie es ihnen im § 30 Nr. 2 B. B. A. für die Fleischschau eingeräumt ist, nicht zu.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Trichinenschauer mit entsprechender Anweisung versehen.

Nach den eingereichten Unterlagen haben die Ergänzungsbeschauer zum Teil vierteljährliche Postkartennachweise über Beanstandungen von Schweinen bei der Trichinenschau eingereicht. Dieses Verfahren ist vorschriftswidrig und geeignet, zu Irrtümern Anlaß zu geben. Für die Trichinen- und Fininenschau sind nur von den Trichinenschauern vierteljährliche Nachweisungen einzureichen (vergl. Erlaß vom 20. Juli 1904 zu II. Min.-Bl. Nr. f. L. 1905 S. 26). Von den Tierärzten und den tierärztlichen Ergänzungsbeschauern sind wegen Trichinen beanstandete Schweine nur in den Jahreszusammenstellungen über die Ergebnisse der Fleischschau nachzuweisen (vergl. Erlaß vom 19. November 1904 zu 4 Min.-Bl. Min. f. L. 1905 S. 29). Die Beschauer sind entsprechend zu belehren.

Berlin, den 5. August 1911.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. U.: gez. Schroeter.

Der Minister des Innern.

J. U.: gez. Dietrich.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf meine Verfügungen vom 6. September 1904 und vom 17. Januar 1905 — Kreisbuch für 1843/1909 Teil I Nr. 566 und 567 Seite 272 — zur Beachtung mitgeteilt.